

An das Stadtparlament

## Winterthur

Erlass einer Verordnung über die Kulturförderung (KFV)

---

### **Antrag:**

1. Es wird eine Verordnung über die Kulturförderung gemäss beiliegendem Entwurf erlassen.
2. Der Stadtrat setzt die Verordnung über die Kulturförderung in Kraft.

### **Weisung:**

#### **1. Überblick**

Mit der Verordnung über die Kulturförderung wird eine gesetzliche Grundlage für die Kulturförderung in der Stadt Winterthur geschaffen. Die Verordnung regelt den Zweck, die Grundsätze und die Ausgestaltung der Förderaktivitäten durch den Bereich Kultur (künftig: Amt für Kultur). Im Grundsatz wird damit die bisherige erfolgreiche Kulturförderungspraxis des Bereichs Kultur in einer kommunalen Rechtsverordnung abgebildet und gesichert, wobei in den Regelungen auch aktuelle, kulturpolitisch relevante Entwicklungen mitberücksichtigt werden.

Für die Verordnung wurde eine Vernehmlassung durchgeführt, zu der rund 100 Personen, Parteien, Kulturorganisationen und Geldgeber eingeladen worden und 46 Rückmeldungen eingegangen sind. Das Verfahren wurde am 24. September 2021 eröffnet und dauerte bis zum 26. November 2021. In den Stellungnahmen wurde die Schaffung einer Gesetzesgrundlage für die Kulturförderung, die konkreten Regelungsvorschläge und die damit einhergehende Umbenennung des Bereichs Kultur in «Amt für Kultur» grossmehrheitlich begrüsst.

Wesentliche Rückmeldungen, die Änderungen teils des Verordnungstextes teils des Kommentars nach sich zogen, betreffen das Verständnis der Begriffe Kultur, Kulturförderung, Teilhabe und Nachhaltigkeit; ausserdem beziehen sie sich auf die Finanzierung, den Stellenwert des Kulturmarketings bzw. die Sichtbarmachung der kulturellen Vielfalt und ferner auf den Grad der Verbindlichkeit in den Formulierungen. Die betreffenden Hinweise und Anregungen wurden im Rahmen der Weiterbearbeitung der Vorlage berücksichtigt. Die bereinigte Verordnung und erläuternden Kommentare zu den einzelnen Bestimmungen der Vorlage finden sich in der Beilage. Die Vernehmlassungsunterlagen mit weiterführenden Informationen zur Vorlage samt Vernehmlassungsbericht sind auf dem Internet aufgeschaltet (vgl. Art. 13 ff. VVO InfV, [stadt.winterthur.ch/vernehmlassungen/abgeschlossene-vernehmlassungen](http://stadt.winterthur.ch/vernehmlassungen/abgeschlossene-vernehmlassungen)).

## 2. Ausgangslage

Die Stadt Winterthur ist eine Kulturstadt mit grosser Ausstrahlung. Sie verfügt über ein ausserordentlich reiches kulturelles Erbe und zeichnet sich durch ein vielfältiges Kulturgesehen aus. Das kulturelle Angebot leistet damit einen massgebenden Beitrag zur Attraktivität und hohen Lebensqualität der Stadt. Die Kultur und ihre Förderung durch die öffentliche Hand haben deshalb in Winterthur eine hohe politische Bedeutung.

Im März 2015 hat der Stadtrat ein Kulturleitbild für Winterthur verabschiedet, das in einem breit angelegten partizipativen Prozess erarbeitet worden ist. Darin wurden verschiedene strategisch bedeutsame Handlungsfelder der Kulturförderung definiert und die wichtigsten Massnahmen dazu festgelegt. Ein Handlungsfeld betrifft die Weiterentwicklung der Kulturstadt Winterthur, der auf der politischen Agenda eine besonders hohe Priorität beigemessen werden soll. Als eine zentrale Massnahme in diesem Handlungsfeld wurde die Schaffung einer kommunalen Rechtsgrundlage für die Kulturförderung des Bereichs Kultur festgelegt. Damit soll eine bestehende Lücke in der Gesetzgebung geschlossen werden. Dieser Erlass soll als rechtliche Basis für eine sichtbare, glaubwürdige und kohärente Kulturpolitik dienen, welche der langfristigen Perspektive unserer Stadt als Kulturstadt Rechnung trägt: nämlich, dass Winterthur dank der Kultur eine grosse Strahlkraft behält und für ihre Bewohnerinnen und Bewohner eine lebenswerte Stadt bleibt. Im Rahmen der Diskussionen im Zusammenhang mit der parlamentarischen Motion betreffend Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für die Kulturfinanzierung vom 23. Januar 2017 (GGR-Nr. 2017.13) wurde auch dem Parlament die Schaffung einer entsprechenden Rechtsgrundlage in Aussicht gestellt. Der Stadtrat hat diese Absicht in der Folge bekräftigt, indem er die Kulturförderung als Schwerpunkt in sein Legislaturprogramm 2018 – 2022 aufgenommen und in der dazugehörigen Massnahmenplanung die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage zur Weiterentwicklung der Kulturstadt Winterthur explizit als strategisches Vorhaben verankert hat.

Mit dem Erlass einer Verordnung über die Kulturförderung wird ein kulturpolitisches Zeichen gesetzt; sie ist ein Bekenntnis zur Kulturstadt und signalisiert, dass die bewährte Praxis der Kulturförderung gesichert und weiterhin mit angemessenen Ressourcen ausgestattet werden soll, damit Winterthur auch in Zukunft als bedeutende Kulturstadt erhalten bleibt und diesem Ruf gerecht werden kann.

Im Zusammenhang mit dem Erlass der Verordnung soll der Bereich Kultur in «Amt für Kultur» umbenannt werden, so dass in jedem Kontext klar ist, dass damit eine städtische Verwaltungsstelle und nicht ein Themenbereich gemeint ist. Überdies stellt dies ein Abgleich mit der Benennung anderer städtischer Verwaltungsabteilungen dar.

## 3. Zielsetzung

Mit dem Erlass der Verordnung über die Kulturförderung sind im Wesentlichen folgende Ziele verbunden:

- a. Schaffung einer kommunalrechtlichen Grundlage auf Gesetzesstufe für die Kulturförderung in der Stadt Winterthur, mit welcher die bestehende rechtliche Lücke zwischen dem übergeordneten Recht des Bundes sowie des Kantons und der heute gelebten Kulturförderungspraxis des Bereichs Kultur in der Stadt Winterthur geschlossen wird.
- b. Bekenntnis des Gesetzgebers zur Bedeutung der Kulturstadt Winterthur und ihrem qualitativ hochwertigen und vielfältigen Kulturangebot.
- c. Gesetzliche Regelung und Absicherung der bewährten Kulturförderung durch den Bereich Kultur (künftig Amt für Kultur) in der Stadt Winterthur.
- d. Gesetzliche Verankerung kulturpolitischer Leitvorgaben zum Erhalt und zur Weiterentwicklung des reichen und vielfältigen Kulturangebots in der Stadt Winterthur: Festlegung der wesentlichen Grundsätze, an welchen sich die Kulturförderung ausrichtet, sowie Regelung zur Steuerung der Schwerpunktsetzung in der Kulturförderung mittels Kulturleitbild.

- e. Gesetzliche Vorgabe einer angemessenen Finanzierung der Kulturförderung, um den Status der Stadt Winterthur als Kulturstadt von nationaler Bedeutung auch in finanziell angespannten Zeiten abzusichern.

#### **4. Vernehmlassungsverfahren**

Der Stadtrat führte vom 24. September 2021 bis 26. November 2021 zum Verordnungsentwurf über die Kulturförderung ein ordentliches Vernehmlassungsverfahren durch. Er lud die zuständige parlamentarische Sachkommission BSKK, die politischen Parteien, die Ratsleitung, die Politische Gruppe Kultur, die Kulturlobby, 26 subventionierte Kulturinstitutionen sowie das Casinotheater, die Kunstkommission, die Literaturkommission, die Fachgruppe Musik, die Künstlergruppe Winterthur, House of Winterthur, die Stiftung für Kunst, Kultur und Geschichte und sieben weitere Stiftungen, welche alle für das Corona-Unterstützungspaket angeschrieben worden waren, sowie die Fachstelle Kultur des Kantons Zürich zur Vernehmlassung ein. Dazu wurden die Rückmeldungen von weiteren Organisationen und Interessierten aufgenommen, die auf die öffentliche Vernehmlassung aufmerksam geworden sind.

Von den 114 Eingeladenen sind 46 Rückmeldungen eingegangen. Insgesamt haben sich die nachfolgenden 44 Organisationen sowie zwei Einzelpersonen materiell zum Entwurf geäußert:

- sechs politische Parteien (glp, EVP, Die Mitte, SVP, SP, FDP);
- 26 Organisation aus dem Kulturbereich (Kulturlobby Winterthur, Theater Winterthur, Musikkollegium Winterthur, Kunst Museum Winterthur, Fotomuseum Winterthur, Fotostiftung Winterthur, Kunsthalle Winterthur, Oxyd, Internationale Kurzfilmtage, Winterthurer Musikfestwochen, Verein OnThur, Verein Afro-Pfingsten, Casinotheater Winterthur, Sommertheater Winterthur, Theater am Gleis, Kellertheater Winterthur, Figurentheater Winterthur, Verein tanzinwinterthur, Augenauf – Verein zur Vermittlung von Theatervorsellungen an Kinder und Jugendliche, Villa Sträuli, Künstlergruppe Winterthur, städtische Kunstkommission, Dampfzentrum, Verein Dieselmotoren, Albani-Fest-Komitee, Geheimgang 188);
- Fachstelle Kultur Kanton Zürich;
- fünf Stiftungen (Stiftung für Kunst, Kultur und Geschichte, Volkart Stiftung, Dr. Werner Greminger-Stiftung, S. Eustachius-Stiftung, Dr. Hermann Schmidhauser-Stiftung);
- vier weitere Organisationen (Handelskammer und Arbeitgebervereinigung Winterthur, Behindertenkonferenz Kanton Zürich, Procap Zürich, Verein Movo);
- zwei Einzelpersonen.

##### **4.1 Zusammenfassung der Ergebnisse**

Die Adressatinnen und Adressaten begrüßen die Vorlage und äussern sich grundsätzlich zustimmend zum Verordnungsentwurf, der als geeignete Grundlage für die städtische Kulturförderung anerkannt wird. Folgende Punkte wurden von mehreren Vernehmlassungsteilnehmenden thematisiert:

- Regelungsgegenstand der Verordnung und damit verbunden die Klärung, was unter Kultur und Kulturförderung zu verstehen ist;
- die Frage nach einer angemessenen Kulturfinanzierung durch die Stadt;
- die Sichtbarmachung der kulturellen Vielfalt durch das Kulturmarketing;
- Ersatz von «Kann-Formulierungen» im Entwurf durch verbindlichere Regelungen;
- Präzisierung des Nachhaltigkeitsbegriffs.

Die einzelnen Stellungnahmen der Teilnehmenden sind im öffentlich einsehbaren Ergebnisbericht zur Vernehmlassung (Vernehmlassungsbericht) zusammengefasst, weshalb hier auf diesen verwiesen werden kann ([stadt.winterthur.ch/vernehmlassungen/abgeschlossene-vernehmlassungen](http://stadt.winterthur.ch/vernehmlassungen/abgeschlossene-vernehmlassungen)). Nachfolgend wird auf die wichtigsten Vernehmlassungsergebnisse eingegangen und im

Einzelnen dargelegt, ob und gegebenenfalls inwieweit sie in der nun vorliegenden Endfassung des Verordnungsentwurfs berücksichtigt worden sind.

## **4.2 Vernehmlassungsergebnisse und Anpassungen des Verordnungsentwurfs**

### *a. Begriff der Kulturförderung*

In einigen Rückmeldungen aus der Vernehmlassung wird der Fokus des Verordnungsentwurfs auf die Aktivitäten des Amtes für Kultur kritisch hinterfragt und darin eine Einengung des Kulturbegriffs gesehen. Dieses Verständnis trifft nicht zu. Im eingangs erwähnten Kulturleitbild des Stadtrats von 2015 wird explizit von einem weiten Kulturbegriff ausgegangen, der also beispielsweise auch Quartierkultur oder Stadtfeste einschliesst. An diesem Begriffsverständnis wird festgehalten. Mit Bezug auf weitere eingegangene Stellungnahmen ist in diesem Zusammenhang ergänzend darauf hinzuweisen, dass der Kulturbegriff der Stadt auch die Industrie- oder Laienkultur umfasst. Das Kulturverständnis der Stadt orientiert sich grundsätzlich an der Definition der Unesco, welche die Kultur als «die Gesamtheit der einzigartigen geistigen, materiellen, intellektuellen und emotionalen Aspekte (...), die eine Gesellschaft oder eine soziale Gruppe kennzeichnen» betrachtet.

Der Verordnungsentwurf über die Kulturförderung orientiert sich am Bundesgesetz über die Kulturförderung. Dieses verwendet den Begriff der Kulturförderung ebenfalls übergeordnet und umfasst insbesondere auch die Bewahrung des kulturellen Erbes. Gleichzeitig regelt das Bundesgesetz unter anderem die Kulturförderung durch das Bundesamt für Kultur und umschreibt dessen Leistungen und Zuständigkeiten. Daraus abgeleitet fokussiert das Kulturleitbild 2015 als kulturpolitisches Steuerungsinstrument und ebenso der vorliegende Verordnungsentwurf auf die Förderungsaktivitäten des Bereichs Kultur, ohne damit den Kulturbegriff per se einzuschränken. Damit steht zugleich auch fest, dass weitere relevante kulturelle Aktivitäten, die nicht in den Geltungsbereich der Verordnung fallen, von anderen städtischen Abteilungen gefördert werden können und auch gefördert werden (zum Beispiel Sozio- und Laienkultur oder kulturübergreifende Integrationsprojekte von den Fachstellen Quartierentwicklung bzw. Integrationsförderung oder Stadtfeste vom Departement Sicherheit und Umwelt). Ferner lässt die teilweise offene Formulierung des vorliegenden Verordnungsentwurfs auch zu, dass im Zusammenhang mit dem Erlass eines neuen Kulturleitbildes inhaltliche Schwerpunktverschiebungen in der Kulturförderung und auch neue Förderungsmassnahmen festgelegt werden können.

- Verdeutlichung im Kommentar zu Art. 1

Weitere Stellungnahmen wünschen sich eine gleichgestellte Verwendung der Begriffe Kulturförderung und Kulturpflege. Wie auch das Bundesgesetz über die Kulturförderung begreift der Verordnungsentwurf die Kulturpflege als Teil der Kulturförderung, was sich aus der Zweckbestimmung von Art. 3 Abs. 1 lit. c ergibt.

### *b. Verständnis der kulturellen Teilhabe*

In einigen Stellungnahmen wurde eine uneinheitliche Begriffsverwendung von kultureller Teilhabe und kultureller Teilnahme bemängelt. Diesem Anliegen wird in der Kommentierung des Verordnungsentwurf dahingehend Rechnung getragen, dass klargestellt wird, dass unter kultureller Teilhabe – ebenfalls in Übereinstimmung mit dem Verständnis auf Bundesebene – eine aktive und passive Teilnahme möglichst vieler am Kulturleben und am kulturellen Erbe zu verstehen ist. Der Zugang zu und die Partizipation an Kultur soll mit andern Worten allen Bevölkerungsgruppen möglich sein.

- Verdeutlichung im Kommentar zu Art. 3 Abs. 1 lit. b

### *c. Prinzip der Nachhaltigkeit*

Ferner wird in einigen Rückmeldungen eine präzisierte Umschreibung der Nachhaltigkeit als Leitsatz für die Kulturförderung angeregt. Auch diesem Anliegen wird entsprochen, indem klargestellt wird, dass sich der verwendete Begriff, entsprechend dem generellen Verständnis in der Stadt,

am herkömmlichen Drei-Säulen-Modell mit den Säulen Soziales, Ökologie und Ökonomie orientiert.

- Ergänzung im Kommentar zu Art. 3 Abs. 2 lit. h

#### *d. Finanzierung der Kulturförderung durch die Stadt*

Die Mehrzahl der kulturellen Organisationen und die SP beanstanden die unbestimmte Formulierung zu einer angemessenen Finanzierung der Kulturförderung in Art. 2 Abs. 2 des Verordnungsentwurfs. Vor dem Hintergrund der im Vergleich mit anderen Städten und Gemeinden vergleichsweise tiefen Kulturausgaben in der Stadt Winterthur wird eine prozentuale Anbindung an einen gesamtschweizerischen Durchschnitt angeregt. Darüber hinaus zeigen sich aber auch weitere Parteien offen gegenüber einer Erhöhung der Kulturausgaben, ohne jedoch konkrete Anpassungen in der Verordnung vorzuschlagen. Demgegenüber sprechen sich andere Parteien und Organisationen klar gegen höhere Ausgaben für die Kultur aus.

Um das Anliegen einer Konkretisierung der «angemessenen» Mittel für die Kulturförderung aufzunehmen, hat der Stadtrat verschiedene Möglichkeiten in Betracht gezogen. Auch nach seiner Auffassung könnte etwa ein Benchmark mit anderen Städten oder die Anknüpfung an einen gesamtschweizerischen Durchschnittswert als Orientierungshilfe zur konkreten Bemessung der Kulturfördermittel in Winterthur interessant sein. Indessen spricht Verschiedenes gegen eine gesetzliche Verankerung einer derartigen Vorgabe: Einerseits werden die Kulturausgaben in der Schweiz teilweise mit unterschiedlichen Methoden und nach verschiedenen Masstäben erhoben und müssten die diesbezüglichen Daten deshalb alljährlich manuell aufbereitet werden, um für Winterthur eine aussagekräftige Vergleichsbasis zu erhalten. Ebenfalls gegen eine solche Anbindung spricht, dass die Höhe der Kulturausgaben hier in Winterthur nicht in eine Abhängigkeit zu letztlich unbeeinflussbaren Ausgabenschwankungen in anderen Gemeinwesen gebracht werden sollten; massgebend sollen vielmehr die eigenen finanziellen Gegebenheiten und sachpolitischen Bedürfnisse sein. Ferner ist in Erwägung zu ziehen, dass eine Annäherung an die gesamtschweizerischen durchschnittlichen Ausgaben, insbesondere, wenn die grössten Schweizer Städte in den Vergleich miteinbezogen werden, – angesichts der Differenz der Ausgaben und der städtischen Finanzaussichten für die nächsten Jahre – aller Voraussicht nach auch längerfristig nicht möglich sein wird. Desweiteren liegen die einzelnen Kulturausgaben in den anderen Städten zum Teil so weit auseinander, dass ein Durchschnittswert wenig aussagekräftig ist. Aus ordnungs- und finanzpolitischen Überlegungen fällt ferner auch die Variante einer gesetzlichen Anbindung der jährlichen Kulturförderungsausgaben an eine betragsmässig feste Mindestsumme zur Konkretisierung einer angemessenen Kulturfinanzierung ausser Betracht. Einerseits sollen städtische Ausgaben grundsätzlich nicht auf gesetzlicher Ebene in einer fixen Höhe verankert werden, weil sich damit das Parlament selber in seinem finanziellen Handlungsspielraum einengt, welcher ihm kraft seiner Budgethoheit zukommt. Ferner könnte eine betragsmässige Fixierung der Kulturförderungsausgaben auch eine präjudizielle Wirkung für andere Verwaltungsbereiche haben, mit der Folge, dass eine vorausschauende Finanz- und Aufgabenplanung, die immer wieder auch politische Priorisierungen erfordert, faktisch verunmöglicht würde, was weder aus Sicht des Stadtrats noch aus der parlamentarischen Optik erwünscht sein kann.

Aus diesen Gründen hat der Stadtrat davon abgesehen, die angemessene Finanzierung der Kulturförderung auf gesetzlicher Ebene näher zu konkretisieren. Jedoch wird dem Anliegen einer besseren finanziellen Planungssicherheit für die Kulturakteurinnen und -akteure damit Rechnung getragen, dass die Kürzungsklausel in den Subventionsverträgen auf maximal 5% des Beitrags (vorher mit wenigen Ausnahmen 10%) festgelegt wird und nur noch bei Subventionsbeiträgen über 100 000 Franken (vorher für alle Beiträge) zur Anwendung kommt.

- Anpassung Wortlaut und Kommentierung von Art. 6, neuer Abs. 3

Bezüglich der Finanzierung der Kulturförderung weisen namentlich die Stellungnahmen verschiedener Kulturorganisationen auf die finanziellen und personellen Konsequenzen hin, die mit neuen gesellschaftlichen und rechtlichen Anforderungen im Zusammenhang mit der Kulturförderung verbunden sein können, so etwa mit Blick auf einen breiteren Einsatz digitaler Mittel in der Kultur

oder das künftig stärker gewichtete Kriterium der Nachhaltigkeit. Thematisiert wurden in diesem Kontext ferner auch das Bedürfnis nach fairen Künstlergagen und fairer Entlohnung für Kulturschaffende.

*e. Sichtbarmachung des Kulturgeschehens*

Im Vernehmlassungsentwurf wurde zunächst auf eine spezielle Erwähnung des Kulturmarketings verzichtet, in der Meinung, dieses sei durch die offen formulierten Festlegungen zu den Förderungsaktivitäten bereits abgedeckt. Eine grosse Mehrheit der Stellungnahmen wies indes auf die hohe Bedeutung der Sichtbarmachung des Kulturlebens in der Stadt hin und wünschte sich eine explizite Verankerung in der Verordnung. Es wurde in diesem Zusammenhang zu Recht an die Petition «Kulturstadtplan jetzt» der Kulturlobby aus dem Jahr 2019 erinnert, die von über von 150 Personen aus Kultur, Politik und Wirtschaft unterstützt und von 2202 Personen unterschrieben worden war. Die Sichtbarmachung des Kulturgeschehens und deren Förderung wird deshalb im Verordnungsentwurf nunmehr explizit thematisiert.

- Anpassung Wortlaut und Kommentierung von Art. 3 Abs. 1 lit. a und neuer Abs. 2 lit. i

*f. Verbindlicher formulierte Förderungsmassnahmen*

Weiter wird in der vorliegenden Entwurfsfassung die verschiedentlich geübte Kritik an den «Kann-Formulierungen» zu den Förderungsmassnahmen berücksichtigt. Wie dargelegt, bildet der Verordnungsentwurf die bewährte Kulturförderungspraxis des Bereichs Kultur ab. Dass ein Bedarf besteht, von diesem Kulturförderungsinstrumentarium, das die Stadt nunmehr bereits seit Jahrzehnten erfolgreich umsetzt, in absehbarer Zeit abzuweichen, kann als unwahrscheinlich eingestuft werden. Einem Ersatz der beanstandeten «Kann-Formulierungen» durch verbindlichere Festlegungen bei den Förderungs- und Unterstützungsmassnahmen steht daher nichts entgegen.

- Anpassung Wortlaut von Art. 5 und 7

*g. Verankerung des Förderpreises*

Ebenfalls in Nachachtung von Rückmeldungen aus der Vernehmlassung wird der Förderpreis, der alljährlich an jüngere Kulturschaffende vergeben wird, neben dem Kulturpreis ebenfalls in den Verordnungsentwurf aufgenommen.

- Ergänzung Titel von Art. 12, neuer Abs. 2 und Anpassung Wortlaut von Abs. 3

Abschliessend sei an dieser Stelle der guten Ordnung halber noch auf die verschiedenen untergeordneten Änderungen im Verordnungsentwurf verwiesen, bei denen es sich hauptsächlich um sprachliche und formale Anpassungen im Rahmen der Bereinigung der Vorlage handelt und die keine substantziellen Änderungen beinhalten.

## **5. Grundzüge und Kommentierung des Verordnungsentwurfs**

Der Verordnungsentwurf ist schlank gehalten; er legitimiert einerseits den Status quo der bisherigen Kulturförderungspraxis, die sich bewährt hat, bezieht andererseits aber auch Themen mit ein, welche die kulturelle Entwicklung und damit auch die Kulturfördererung in den nächsten Jahren massgeblich beeinflussen werden. Mit offenen Formulierungen lässt der Entwurf zudem genügend Raum für eine bedarfsgerechte Weiterentwicklung kulturpolitischer Schwerpunktbildungen. Zur Steuerung der städtischen Kulturpolitik wird, anknüpfend an die heutige Praxis, vorgeschlagen, dass der Stadtrat periodisch ein neues Kulturleitbild erlässt. Darin konkretisiert er Strategie und Massnahmen zur Erreichung der Ziele der Kulturförderung im Sinn der vorliegen-

den Verordnung unter Berücksichtigung der gesellschaftlichen Bedürfnisse und sich abzeichnender Umfeldentwicklungen. Weiter werden im Verordnungsentwurf die Unterstützungsformen, die Zuständigkeiten und die Finanzierung der Kulturförderung geregelt.

Der Verordnungsentwurf enthält inklusive Schlussbestimmung 18 Artikel und ist in fünf Kapitel gegliedert:

- Kapitel 1 Das Kapitel «Grundlagen» enthält Regelungen zum Gegenstand des Verordnungsentwurfs und zur Finanzierung des Erhalts und der Weiterentwicklung der Kulturstadt Winterthur aus den öffentlichen Mitteln der Stadt. Ferner regelt dieses Kapitel den Zweck der Kulturförderung, die wesentlichen Grundsätze, an welchen sie sich ausrichtet, ihre Steuerung durch das Kulturleitbild sowie die Zusammenarbeit mit relevanten Akteurinnen und Akteuren.
- Kapitel 2 Das Kapitel «Förderungs- und Unterstützungsmassnahmen» regelt die wesentlichen Elemente der Kulturförderung. Dazu zählen u.a. die Subventionsverträge, einmalige Beiträge an Kulturschaffende, aber auch die Führung städtischer Kulturbetriebe und die städtische Kunstsammlung. Ferner finden sich hier Bestimmungen zur Kulturvermittlung, zum Kulturmarketing und zu Kunst und Bau bzw. Kunst im öffentlichen Raum.
- Kapitel 3 bezeichnet das Amt für Kultur (bisher Bereich Kultur) als für den Vollzug der Verordnung zuständig.
- Kapitel 4 äussert sich zur Finanzierung der Kulturförderung aus öffentlichen und privaten Mitteln sowie zu den Eintrittspreisen und Benützungsgebühren für städtische Kultureinrichtungen.
- Kapitel 5 Das Kapitel «Übergangsbestimmungen und Schlussbestimmungen» ermächtigt den Stadtrat zum Erlass von Ausführungsbestimmungen zur Verordnung und regelt deren Anwendbarkeit auf befristete und unbefristete Subventionsverträge.

Die einzelnen Bestimmungen des Verordnungsentwurfs über die Kulturförderung werden in der beiliegenden tabellarischen Darstellung des Verordnungstextes mit Kommentar ausführlich erläutert. Auf diese Beilage wird an dieser Stelle verwiesen.

*Die Berichterstattung im Stadtparlament ist dem Vorsteher des Departements Kulturelles und Dienste übertragen.*

Vor dem Stadtrat

Der Stadtpräsident:

M. Künzle

Der Stadtschreiber:

A. Simon

**Beilagen:**

1. Entwurf Verordnungstext
2. Tabellarische Darstellung des Verordnungstextes mit Kommentaren